Dieses Dokument wurde durch DeepL übersetzt



ECO (23) 11 16. März 2023 Or. fr fr/de/nl

WIRTSCHAFTSAUSSCHUSS

Neue EU-Regeln für die Veröffentlichung von Nachhaltigkeitsinformationen durch Unternehmen - welche Folgen hat dies für den Übergang des Sektors?

Dieses Dokument wurde durch DeepL übersetzt

Mitteilung des Sekretariats

Das Sekretariat hat die Ehre, zu Informationszwecken einige Informationen über die Richtlinie über die Veröffentlichung von Informationen zur Nachhaltigkeit durch Unternehmen (CSRD), die am 5. Januar 2023 in Kraft getreten ist, mitzuteilen (Link). Diese ändert und verschärft die in der Richtlinie über die Veröffentlichung nichtfinanzieller Informationen (Link) aus dem Jahr 2014 festgelegten Regeln für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen. Die EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, diese Richtlinie bis zum 6. Juli 2024 umzusetzen.

Die wichtigsten Neuerungen der CSRD sind folgende:

- 1. Die Ausweitung des Anwendungsbereichs:
 - auf alle großen börsennotierten und nicht börsennotierten Unternehmen, die zwei der drei folgenden Schwellenwerte überschreiten: mehr als 250 Mitarbeiter und/oder mehr als 40 Mio. EUR Umsatz und/oder mehr als 20 Mio. EUR Gesamtvermögen.
 - b) börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen (KMU), mit Ausnahme von börsennotierten Kleinstunternehmen. Börsennotierte KMU sind insbesondere dann betroffen, wenn sie zwei der drei folgenden Schwellenwerte überschreiten: eine Bilanzsumme von 350 000 EUR und/oder einen Nettoumsatz von 700 000 EUR und/oder 10 Beschäftigte (im Durchschnitt des Geschäftsjahres).

Insgesamt schätzt die EU, dass die Zahl, der von der CSRD erfassten Unternehmen von 11.000 auf über 50.000 steigen wird.

- 2. Die Aufnahme von Nachhaltigkeitsinformationen in den Geschäftsbericht in einem bestimmten Format und nach bestimmten Nachhaltigkeitsstandards, die durch delegierte Rechtsakte festgelegt werden.¹ Die Unternehmen werden insbesondere verpflichtet sein, Informationen über (nicht erschöpfende Liste):
 - a) Die Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf die Bevölkerung und das Klima;
 - b) die Art und Weise, wie sich Nachhaltigkeitsaspekte (soziale, gesellschaftliche und ökologische) auf das Unternehmen auswirken;
 - c) Ihre Strategie und die Mittel, die sie einsetzen, um zur Energiewende beizutragen, sowie die Leistung ihrer Maßnahmen.

Für KMU, die an der Börse notiert sind, gelten erleichterte Berichterstattungsstandards.

Diese Standards werden von der EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group) entwickelt.

Beachten Sie, dass die Anreizwirkung der CSRD auch von den Sanktionen abhängen wird, die bei Verstößen verhängt werden. Diese Sanktionen sind heute noch nicht genau festgelegt, sondern werden von den einzelnen Mitgliedstaaten bestimmt. Gemäß Artikel 1 der CSRD könnten diese Sanktionen beispielsweise in Form einer Geldstrafe, einer öffentlichen Erklärung über den begangenen Verstoß oder sogar in der Einstellung der Tätigkeit des Unternehmens bestehen.

Angesichts des Anwendungsbereichs der Richtlinie scheinen nur wenige Binnenschifffahrtsunternehmen direkt betroffen zu sein, jedoch könnten viele Verlader diesen neuen Vorschriften unterliegen. Die Auswirkungen auf die Binnenschifffahrt könnten daher positiv sein. Die CSRD könnte zum Beispiel:

- Verlader dazu bewegen, sauberere und energieeffizientere Verkehrsträger wie die Binnenschifffahrt zu nutzen;
- Verlader dazu ermutigen, den Spotmarkt zu verlassen und auf längerfristige Verträge mit Binnenschifffahrtsunternehmen zurückzugreifen;
- Binnenschifffahrtsunternehmen mehr Garantien geben, dass es eine Nachfrage nach "grünen" Binnenschifffahrtsdiensten geben wird, und so Investitionen in die Modernisierung ihrer Flotten anregen.
